

# SV Pfaffenhofen e.V.

## Beitragsordnung



### § 1 Allgemeines

- 1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten für das laufende Geschäftsjahr und darüber hinaus, bis zur nächsten Änderung.
- 2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet.

### § 3 Jahresmitgliedsbeiträge

Kinder (0-4 Jahre)	36,00 Euro
Kinder und Jugendliche (5-17 Jahre)	48,00 Euro
Vollmitglieder (18 – 64 Jahre)	96,00 Euro
Rentner (ab 65 Jahre)	48,00 Euro
<b>Ermäßigungen:</b>	
Anschlussmitglied Ehepartner eines Vollmitglieds	48,00 Euro
In Ausbildung Schüler, Studierende, Auszubildende (18-26 Jahre)	48,00 Euro
Familienbeitrag Vollmitglied, Anschlussmitglied und alle Kinder der Familie im Alter bis 17 Jahre oder „in Ausbildung“ 18-26 Jahre	210,00 Euro
Ehrenmitglied	beitragsfrei
Aktive Schiedsrichter	beitragsfrei

- 1) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 2) Schüler, Studierende und Auszubildende im Alter von 18-26 Jahren, die den ermäßigten Mitgliedsbeitrag beantragen wollen, müssen ihre Bescheinigung jährlich und unaufgefordert bis spätestens 2. Januar des jeweiligen Jahres dem Vorstand vorlegen.
- 3) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- 4) Mahnverfahren werden mit Stichtag 1. April des laufenden Geschäftsjahres eingeleitet.

- 5) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- 6) Der Vereinssatzung § 7 (3) a) entsprechend, kann bei Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnungen ein Vereinsausschluss eingeleitet werden.

#### **§ 4 Helferdienst und Helferpauschale**

- 1) Gemäß Satzung § 8 (1) kann die Beitragsordnung weitere Beiträge festlegen.
- 2) Für alle aktiv am Sport beim SV Pfaffenhofen teilnehmenden Mitglieder im Alter zwischen 18 und 64 Jahren ist ein Sonderbeitrag in Höhe von 15,00 Euro fällig, wenn im laufenden Geschäftsjahr der Helferdienst (3 Stunden) nicht geleistet wurde.
- 3) Eine Stunde Helferdienst entspricht 5,00 Euro. Die zuständigen Übungs- und Abteilungsleiter sind dafür verantwortlich die aktiven Mitglieder an den Verein zu melden.
- 4) Der Nachweis über den geleisteten Helferdienst erfolgt über die Helferlisten des Vereins.
- 5) Der Helferdienst beziehungsweise die Helferpauschale ist zum 31.12. jedes Jahres fällig, die Helferpauschale wird per Lastschrift eingezogen.
- 6) Ehrenmitglieder sind vom Helferdienst befreit.

#### **§ 5 Kursgebühren**

- 1) Für weitere Kursangebote mit begrenzter Dauer oder einer bestimmten Anzahl an Einheiten, die auch Nicht-Mitgliedern offen stehen, können zusätzlich Kursgebühren erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt, wobei Mitglieder nur einen ermäßigten Kursbeitrag leisten müssen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 25. Januar 2019 in Kraft.